

Die Würde des Menschen ist antastbar!

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Mit diesem Satz beginnt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Doch: Trifft das wirklich für alle in diesem Land lebenden Menschen zu? Hierzu einige wenige Gedanken:

Was unter der „Würde des Menschen“ zu verstehen ist, scheint nicht wirklich abschließend definiert zu sein, einmal abgesehen von der (auf das deutsche Grundgesetz bezogenen) Feststellung, dass die dem Menschen qua (Grund-)Gesetz verliehenen Rechte nicht durch staatliches Handeln verletzt werden dürfen. Diese ausschließlich juristisch-politische Definition erscheint jedoch als nicht weitgehend genug: über diese Garantie von Grundrechten hinaus sollten Menschen noch eine andere Würde eigen sein, die sie für sich selbst empfinden und die jeder Einzelne für sich selbst zu definieren hat. Es ist klar, dass die einzelnen Elemente dieser individuell definierten Würde nicht (bzw. nicht in jedem Fall) durch staatliches Handeln geschützt werden können; dennoch sollten sie benannt und auf sie hingewiesen werden dürfen.

Viele Bürger der Bundesrepublik Deutschland leben mit einer Behinderung, und teils sind diese Bürger für die so genannten „Verrichtungen des täglichen Lebens“ auf Hilfe bzw. Unterstützung angewiesen. Auch ich gehöre zu diesen Bürgern, und ich erlaube mir, in dieser speziellen Eigenschaft einmal einen Blick darauf zu werfen, was diese Menschen mit dem Begriff „Würde des Menschen“ verbinden (können):

 Beeinträchtigt es nicht meine Würde, wenn ich als Nutzer eines (Elektro-)Rollstuhls aufgrund baulicher Barrieren von vielen Möglichkeiten ausgeschlossen bin, die Menschen ohne (Geh-)Behinderung problemlos nutzen können (hier geht es beileibe nicht nur um die allgemeine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben; es geht durchaus um sehr existenzielle Dinge wie die Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen bzw. Dienstleistungen oder darum, dass ich von der mir eigentlich garantierten freien Arztwahl keinen Gebrauch machen kann, weil viele Praxisräume für Rollstuhlnutzer*innen nicht erreichbar sind [bis hin zu der Tatsache, dass es in einigen Fachrichtungen selbst in einer Großstadt wie Düsseldorf kaum möglich ist, entsprechende Angebote zu finden])?

 Wie ist es um die Würde eines pflegebedürftigen Menschen bestellt, der nicht (mehr) in der Lage ist, selbstständig die Toilette aufzusuchen und mangels

rechtzeitig erreichbarer Hilfe durch einen ambulanten Pflegedienst im Extremfall gezwungen ist, „in die Hose zu machen“ und womöglich längere Zeit in seinen Exkrementen sitzen zu bleiben?

 Wie ist es mit der Würde eines pflegebedürftigen, allein in seiner Wohnung lebenden Menschen vereinbar, wenn er als Nutzer eines ambulanten Pflegedienstes den von den Leistungen der Pflegeversicherung nicht gedeckten Teil seiner diesbezüglichen Rechnungen ausschließlich aus eigenen Mitteln aufbringen muss (und daher in letzter Konsequenz mit allen hieraus resultierenden Weiterungen auf die Inanspruchnahme des letzten Netzes der Sozialen Sicherung angewiesen sein wird und so subjektiv seinen Lebensabend als „ruiniert“ ansieht), während er als Bewohner eines Pflegeheims (bei wohl gemerkt völlig identischer wirtschaftlicher Belastung) Anspruch auf Entlastung durch die Pflegeversicherung hätte?

 Ist es tatsächlich mit der Würde genau dieses Menschen vereinbar, wenn er vor der Alternative steht, diese Entlastung durch Umzug in ein Pflegeheim zu erreichen (so er denn einen freien Platz findet), aber dafür dann eben seine persönliche Freiheit aufzugeben hätte?

Letztlich muss sich jede/r Einzelne selbst mit der Frage auseinandersetzen, was zu der für ihn unverzichtbaren Würde ihres/seines eigenen Lebens zählt und ob die Situation, in der er/sie sich jeweils befindet, noch mit dieser ganz speziellen Würde vereinbar ist oder nicht – und welche Konsequenzen sie/er letztlich aus der hierzu getroffenen Entscheidung ziehen möchte. Und an dieser Stelle kommt wieder die engere Interpretation der „Würde des Menschen“ ins Spiel, der Schutz der Grundrechte vor dem Eingriff des Staates:

Am 26. Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Artikel 2 Abs.1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem garantierten Schutz der Menschenwürde auch das Recht auf einen selbstbestimmten Tod einschließlich der Inanspruchnahme von Hilfe hierzu beinhaltet. Dabei hat es dieses Recht nicht von einer bestimmten Lebenssituation (etwa von einer schweren oder unheilbaren Erkrankung) abhängig gemacht. Es hat aber ebenso betont, zum Recht auf selbstbestimmtes Sterben gehöre auch, dass die Entscheidung hierzu vollkommen unabhängig („autonom“) zustande gekommen sei; sie dürfe weder unter dem Einfluss dritter Personen noch unter dem einer psychischen Störung bzw. Erkrankung getroffen worden sein. Dem Gesetzgeber hat es die Aufgabe zugewiesen Regelungen zu finden, die den Schutz der Autonomie dieser Entscheidung sicherstellen. Und es hat in der Begründung seines Urteils noch etwas Entscheidendes hervorgehoben: „Eine Einengung des Schutzbereichs [der autono-

men Entscheidung zur Selbsttötung; Anm. d. Verf.] auf bestimmte Ursachen und Motive liefe auf eine Bewertung der Beweggründe des zur Selbsttötung Entschlossenen und auf eine inhaltliche Vorbestimmung hinaus, die dem Freiheitsgedanken des Grundgesetzes fremd ist. ... Maßgeblich ist der Wille des Grundrechtsträgers, der sich einer Bewertung anhand allgemeiner Wertvorstellungen, religiöser Gebote, gesellschaftlicher Leitbilder für den Umgang mit Leben und Tod oder Überlegungen objektiver Vernünftigkeit entzieht...“¹

Am 6. Juli 2023 waren die Abgeordneten des Deutschen Bundestages aufgerufen, der ihnen vom Bundesverfassungsgericht in diesem Urteil zugewiesenen Aufgabe nachzukommen und einen Rechtsrahmen zur Umsetzung dieser Entscheidung zu verabschieden. Zwei Gesetzentwürfe waren ihnen vorgelegt worden, erarbeitet jeweils von fraktionsübergreifenden Gruppen von Abgeordneten. Der so genannte Fraktionszwang war aufgehoben, die Abgeordneten in ihrem Abstimmungsverhalten nur ihrem Gewissen unterworfen. Beide Entwürfe gaben vor, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts-Urteils gerecht werden zu wollen. Einer von ihnen sah eine generelle Strafbarkeit für die Hilfe bei einer Selbsttötung vor, wollte aber unter strengen Voraussetzungen Ausnahmen hiervon zulassen. Der andere sah vor, ein niedrigschwelliges Beratungsangebot für Menschen mit einem Suizidwunsch zu schaffen; die Beratung sollte „ergebnisoffen“ sein. In ihrem Rahmen sollte über die Abläufe einer assistierten Selbsttötung ebenso informiert werden wie über die mit ihr verbundenen Gefahren, es sollten Alternativen zur Selbsttötung aufgezeigt werden (also Wege, die aus der den Selbsttötungsgedanken auslösenden Situation herausführen könnten), und selbstverständlich sollte auch geschaut werden, ob der Entschluss zur Selbsttötung den (vorstehend skizzierten) Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend „autonom“ zustande gekommen war.

In der Debatte zu diesen Gesetzentwürfen angemeldete – und unter Würdigung des oben wiedergegebenen Zitats aus der Urteilsbegründung durchaus nachvollziehbar erscheinende – Zweifel, ob nicht nach einer Annahme des erstgenannten Gesetzentwurfs die neugeschaffenen Regelungen gleich wieder dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung zugeleitet und anschließend von diesem wie die in dem hier in Rede stehenden Urteil untersuchte Regelung ebenfalls verworfen worden wären, können hier angesichts des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt bleiben: keiner der beiden Entwürfe fand die Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten. Es gibt also – fast dreieinhalb Jahre nach der Verkündung desselben – weiterhin keine gesetzliche Regelung zu seiner Umsetzung.

¹ Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020, 2 BvR 2347/15, 2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 1693/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 2527/16, Randnr. 210

Weshalb habe ich diese Gedanken und diese Ereignisse aufgeschrieben? Zum einen will ich aufzeigen, dass es sehr individuelle Vorstellungen darüber gibt, was die Würde eines Menschen ausmacht; zum anderen, die Möglichkeit, dass Menschen sich in ihrer für sich selbst definierten Würde so verletzt sehen können, dass sie – in letzter Konsequenz – in ihrem Leben keinen Sinn mehr sehen. Zwar muss zugestanden werden, dass es nicht Aufgabe des Staates sein kann, für den Schutz aller Elemente einer auf diese Weise für die von jedem Einzelnen für seine Person definierten Würde einzustehen, sie zu garantieren: aber der Staat bzw. seine Repräsentantinnen und Repräsentanten, deren Auftrag es ist, die *insoweit definierte* „Würde des Menschen“ zu wahren und zu verteidigen, haben dafür Sorge zu tragen, dieses oberste Gebot unseres Grundgesetzes zu beachten – und diesem im Zweifel ihre eigenen Überzeugungen unterzuordnen. Diesem Auftrag ist ein Teil dieser Repräsentantinnen und Repräsentanten am 6. Juli 2023 durch ihr vorseitig beschriebenes Abstimmungsverhalten nicht gerecht geworden – und hat somit gezeigt, dass die Würde des Menschen (jedenfalls *eines Teils der in diesem Land lebenden Menschen*) durchaus antastbar sein kann.

Düsseldorf, den 27.07.2023